

Urteil

Rotes Licht für grüne Labels: Gericht verwehrt Importspielen die Altersfreigabe

Wer ein importiertes Computerspiel im Wege des Versandhandels eigenmächtig auf der Spielhülle mit dem USK-Alterskennzeichen nachlabelt, obgleich der Datenträger selbst die eine entsprechende USK-Alterskennzeichnung aufweist, handelt wettbewerbswidrig, entschied das OLG Koblenz.

Ironischerweise drehte sich dieser Präzedenzfall um „Piratenkrieger“, namentlich um das Computerspiel *One Piece Pirate Warriors 2*. Vorausgegangen war ein jahrelanger Streit zwischen der deutschen Tochter eines japanischen Spieleproduzenten und einem Händler, der die Software unter Umgehung nationaler Vertriebswege im Ausland gekauft hatte. Das war dem Konzern ein Dorn im Auge. Er mahnte den Händler zunächst außergerichtlich ab und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Der Antragsgegner weigerte sich, wobei er sich auf sicherem Boden wähnte. Schließlich konnte er aktenkundig belegen: Das nordrhein-westfälische Familienministerium als federführende Oberste Landesbehörde hatte ihm bereits im Jahr 2010 auf seinen Antrag zur Ausnahmegenehmigung für den Vertrieb von Importspielen gemäß Jugendschutzgesetz (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 JuSchG) ausdrücklich mitgeteilt, er sei „berechtigt [...]“, Verpackungen von mit Spielen programmierten Bildträgern mit dem durch die USK erteilten Alterskennzeichen nachzustickern, sofern der Datenträger selbst das entsprechende Kennzeichen aufweist.“

Die Koblenzer Richter entschieden überraschend anders. Selbst wenn die EU-Version des Spiels identisch mit der Fassung für den nationalen Vertriebsweg ist, ja selbst, wenn sogar die Original-DVD mit der USK-Freigabe bedruckt wurde, beanstanden sie einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz. Händler dürften die Außenverpackung nicht eigenmächtig um die Altersfreigabe ergänzen. Begründung: Die USK prüfe das Produkt „so, wie es für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist. Von der Prüfung werden nach § 14 Abs. 8 JuSchG nicht nur der Bildträger, sondern auch Zusätze und weitere Darstellungen in Texten, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, d.h. auch die Außenhülle, umfasst. Demzufolge hat der Verfügungsbeklagte das hier streitgegenständliche Spiel unter Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG im Versandhandel angeboten und vertrieben.“ Insofern liege ein Wettbewerbsverstoß vor. Importierte Spiele sind nach Ansicht des Gerichts

nicht identisch mit der der USK im Rahmen der Prüfentscheidung vorgelegten Veröffentlichungsversion für den deutschen Markt.

Das Oberlandesgericht kassierte damit eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Mainz. Für den Grauimport hat diese Entscheidung große Bedeutung, weil sie den Versandhandel importierter Spiele im Hinblick auf den Jugendschutz untersagt, wenn außen die ins Design integrierte Altersfreigabe fehlt – sei das betroffene Spiel auch noch so harmlos.

OLG Koblenz (Urteil vom 18.12.2014, Az: 9 U 898/14), JMS-Report, 4/2015; siehe außerdem die kommentierende Darstellung von Jan Lennart Müller und Bodo Matthias Wedell aus der Münchener IT-Recht Kanzlei;

Quelle: <http://www.it-recht-kanzlei.de/OLG-Koblenz-USK-Kennzeichen-Datentraeger-Spielhuelle.html>